

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)

vom 14. Juni 2005

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Entschädigung für Hilfeleistung	4
Kosten	4
Fehlalarm	5
Gebühren	5
Entschädigung von Dienstleistungen	5
Grundsatz	5
Inkrafttreten und Genehmigung	5
Inkrafttreten	5
Genehmigung	5

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Muri, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 / 5. März 1996¹⁾, beschliesst:

Entschädigung für Hilfeleistung

§ 1

Kosten	Grundge- bühr je Einsatz Fr.	Einsatz- kosten je Stunde Fr.
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	--	60.--
2. Retablierung, je Person und Stunde	--	60.--
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	25.--	--
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.--	30.--
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	150.--	50.--
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.--	140.--
4. Autodrehleitern	420.--	140.--
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängeleitern, Schlauchanhänger u.a.	30.--	20.--
c) Ausrüstung:		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	25.--	--
2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	60.--	--
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstrom- aggregate usw.	--	20.--
4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Laufmeter		
– Nennweite 75 mm	-.70	--
– Nennweite 50 oder 40 mm	-.50	--

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

¹⁾ [SAR 580.100](#)

Fehlalarm

§ 2

Gebühren

¹ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

² Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:
Pauschale Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte
sowie für Material- und Gemeinkosten und Personal

Fr. 1000.--

Entschädigung von Dienstleistungen

§ 3

Grundsatz

¹ Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt.

² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

Inkrafttreten und Genehmigung

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Genehmigung

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung Muri am 14. Juni 2005, der Einwohnergemeindeversammlung Geltwil am 10. Juni 2005 und der Einwohnergemeindeversammlung Buttwil am 13. Mai 2005.

Muri, 14. Juni 2005

Namens des Gemeinderates

Josef Etterlin
Der Gemeindeammann

Erich Probst
Der Gemeindegeschreiber